

Bruttoraumgehalt wird durch das Schiffszertifikat nachgewiesen.

(2) Das Schiffszertifikat oder ein beglaubigter Auszug aus dem Schiffszertifikat ist stets an Bord mitzuführen.

(3) Soll der Heimathafen eines Seeschiffes in die Deutsche Demokratische Republik verlegt und die Eintragung des Schiffes in das Seeschiffsregister der Deutschen Demokratischen Republik bewirkt werden, so kann zum Zwecke der Überführung des Schiffes ein Flaggenzeugnis ausgestellt werden.

(4) Flaggenzeugnisse werden von den Auslandsvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik oder, soweit solche nicht bestehen, vom Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellt.

(5) Abs. 2 gilt für das Flaggenzeugnis entsprechend.

§3

(1) Die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik ist am Heck des Schiffes an einem Flaggenstock oder am hinteren Mast, in der Regel an der Gaffel und in Ermangelung einer solchen im Topp oder Want zu führen.

(2) An der Stelle, an der die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik gesetzt ist oder regelmäßig gesetzt wird, dürfen andere Flaggen nicht gesetzt werden.

§4

Auf Seeschiffen ist die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik nach den internationalen Gepflogenheiten sowie beim Einlaufen in einen Hafen, beim Aufenthalt im Hafen von morgens 8 Uhr bis Sonnenuntergang und beim Auslaufen zu setzen.